



# HAUPTSATZUNG

## DER ORGELSTADT BORGENTREICH

VOM 17.11.1999

---

Orgelstadt Borgentreich  
Am Rathaus 13  
34434 Borgentreich  
Telefon: 05643 809 0  
Telefax: 05643 809 90  
E-Mail: [info@borgentreich.de](mailto:info@borgentreich.de)  
Web: [www.borgentreich.de](http://www.borgentreich.de)

**Hauptsatzung der Orgelstadt Borgentreich  
Orgelstadt Borgentreich  
vom 17.11.1999**

einschl. 1. Änderung vom 29.06.2000 (gültig ab 29.07.2000)  
einschl. 2. Änderung vom 04.04.2001 (gültig ab 28.04.2001)  
einschl. 3. Änderung vom 07.11.2001 (gültig ab 01.01.2002)  
einschl. 4. Änderung vom 07.10.2002 (gültig ab 19.10.2002)  
einschl. 5. Änderung vom 06.01.2005 (gültig ab 29.01.2005)  
einschl. 6. Änderung vom 19.09.2012 (gültig ab 22.09.2012)  
einschl. 7. Änderung vom 21.12.2016 (gültig ab 01.01.2017)



einschl. 8. Änderung vom 06.07.2018 (gültig ab 01.09.2018)  
einschl. 9. Änderung vom 29.04.2020 (gültig ab 30.04.2020)  
einschl. 10. Änderung vom 12.11.2020 (gültig ab 01.11.2020)  
einschl. 11. Änderung vom 19.12.2023 (gültig ab 01.01.2024)

## Inhalt

Präambel .....	1
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet.....	1
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel .....	1
§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke .....	2
§ 4 Bezeichnung von Stadtbezirken in Personenstandsbüchern. und – Urkunden .....	3
§ 5 Unterrichtung der Einwohner .....	3
§ 6 Anregungen und Beschwerden .....	3
§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder.....	4
§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen .....	4
§ 9 Genehmigung von Rechtsgeschäften .....	5
§ 10 Bürgermeister .....	5
§ 11 Ausschüsse .....	5
§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz .....	5
§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen .....	7
§ 14 Inkrafttreten .....	7

## Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) - SGV. NW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386), hat der Rat der Stadt Borgentreich am 16.11.1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Stadt Borgentreich besteht seit dem 01. Januar 1975. Sie ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn (Sauerland/Paderborn-Gesetz) vom 05.11.74 (GV. NW. 1974 S. 1224) durch den Zusammenschluss der Städte Borgentreich und Borgholz und der Gemeinden Bühne, Drankhausen, Großeneder, Körbecke, Lütgeneder, Manrode, Muddenhagen, Natingen, Natzungen und Rösebeck zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen "Stadt Borgentreich" gebildet worden. Die früheren selbständigen Gemeinden führen neben dem Namen der Stadt ihren Namen als Stadtteil weiter (§ 2 Gebietsänderungsvertrag). Die Stadt führt mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 18.06.2012 die Zusatzbezeichnung „Orgelstadt“.

## § 2 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 19.07.76 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Von Rot und Gold (Gelb) gespalten, vorn ein goldenes (gelbes) Vortragekreuz, hinten eine rote Lilie, darunter ein blauer dreifach gestaffelt-gezinnter Schildfuß.

(2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 19.07.1976 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Banner und Hissflagge von Rot und Gelb längsgestreift mit dem Wappenschild der Stadt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.

(4) Beschreibung des Siegels:

Umschrift: STADT BORGENTREICH oder ORGELSTADT BORGENTREICH

Siegelbild: Im Schriftgrund der Inhalt des Stadtwappens

### § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

Borgentreich,  
Borgholz,  
Bühne,  
Drankhausen,  
Großeneder,  
Körbecke,  
Lütgeneder,  
Manrode,  
Muddenhagen,  
Natingen,  
Natzungen, Rösebeck.

(2) Für jeden Stadtbezirk wählt der Rat einen Ortsvorsteher. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

(5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er oder sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

(6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

## § 4 Bezeichnung von Stadtbezirken in Personenstandsbüchern. und – Urkunden

(1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt als Stadtteilbezeichnungen die Stadtbezirke festgelegt, wie sie auch in der räumlichen Abgrenzung in § 3 Abs. 1 aufgeführt sind.

## § 5 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## § 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und

Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Borgentreich fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Borgentreich fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

## § 8 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## § 9 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

## § 10 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Borgentreich festgelegt.

## § 11 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

## § 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an

Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

(4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates bzw. bei deren Verhinderung das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. §

5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

der Rechnungsprüfungsausschuss,  
der Betriebsausschuss,  
der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauwesen und  
der Ausschuss für Wirtschaft, Soziales und Demographie.

## § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch die Bereitstellung im Internet auf der Seite [www.borgentreich.de](http://www.borgentreich.de). Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die im Bekanntmachungskasten im Eingangsbereich des Rathauses, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich, durch Aushang vollzogen und nachrichtlich auf der in Satz 1 genannten Internetseite zusätzlich öffentlich bereitgestellt werden. Auf die erfolgte Bekanntmachung auf der Internetseite ist ebenfalls in dem öffentlichen Bekanntmachungskasten im Eingangsbereich des Rathauses, am Rathaus 13, 34434 Borgentreich, für die Dauer von mindestens einer Woche nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im öffentlichen Bekanntmachungskasten im Eingangsbereich des Rathauses, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

(3) Für die öffentliche Zustellung wird gem. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) der Aushang im öffentlichen Bekanntmachungskasten im Eingangsbereich des Rathauses, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich, bestimmt.

## § 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend ab 01.10.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 02.11.1979 außer Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Orgelstadt Borgentreich wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) i.V.m. der Verordnung über die

öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NW. S. 516), in den z.Zt. gültigen Fassungen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgentreich, den 22.12.2023

Nicolas Aisch

Bürgermeister